

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), den §§ 61 bis 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital am 4. Dezember 2014 Folgendes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird neu gefasst:

„§ 2 Bereitschaftsdienstentschädigung

Die Entschädigung für die von der Wehrleitung bei Erfordernis hinsichtlich der Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr während der jährlichen Urlaubssaison (Mai bis September) an Wochenenden und Feiertagen sowie bei erhöhter Brandgefahr, wie beispielsweise bei länger anhaltender Trockenheit oder zum Jahreswechsel, angewiesenen Bereitschaftsdienste in der Feuerwache Döhlen beträgt:

Tagesbereitschaftsdienst:	60,00 EUR
Nachtbereitschaftsdienst:	80,00 EUR

2. Im § 3 Abs. 1 werden folgende Beträge geändert:

- a) Wehrleiter:
die Angabe „52 EUR“ wird durch „60 EUR“ ersetzt
- b) Stellvertreter des Wehrleiters:
die Angabe „30 EUR“ wird durch „35 EUR“ ersetzt
- c) Löschzugführer:
die Angabe „30 EUR“ wird durch „35 EUR“ ersetzt
- d) Stellvertreter des Löschzugführers:
die Angabe „20 EUR“ wird durch „23 EUR“ ersetzt
- e) Jugendfeuerwehrwart:
die Angabe „16 EUR“ wird durch „20 EUR“ ersetzt
- f) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes:

- die Angabe „13 EUR“ wird durch „15 EUR“ ersetzt
- g) Jugendgruppenleiter:
die Angabe „13 EUR“ wird durch „15 EUR“ ersetzt
- h) Stellvertreter des Jugendgruppenleiters:
die Angabe „11 EUR“ wird durch „13 EUR“ ersetzt
3. Im § 3 Abs. 2 wird die Höhe des Sitzungsgeldes von „10 EUR“ durch „12 EUR“ ersetzt.
4. § 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
1. 70 % bis 100 % Dienstteilnahme:
die Angabe „60 EUR“ wird durch „100 EUR“ ersetzt
 2. 50 % bis 70 % Dienstteilnahme:
die Angabe „40 EUR“ wird durch „50 EUR“ ersetzt
 3. entfällt

Artikel 2

Neufassung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Im Freitaler Anzeiger kann nach Inkrafttreten dieser Satzung der Wortlaut der geltenden Fassung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung) bekannt gemacht werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Freital,

Mättig
Oberbürgermeister